

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [InsO: Nachtragsverteilung nach Verzicht auf Zuteilung](#)
Beschluss vom 27.04.2017, Az: IX ZB 93/16
2. [StPO: Genehmigung einer Zwangsmedikation](#)
Beschluss vom 19.01.2017, Az: 2 ARs 426/16; 2 AR 283/16

Urteile und Beschlüsse:

1. InsO: Nachtragsverteilung nach Verzicht auf Zuteilung

Beschluss vom 27.04.2017, Az: IX ZB 93/16

InsO § 203 Abs. 1 Nr. 3 , Abs. 2

Verzichtet ein Grundpfandgläubiger einer im Insolvenzverfahren nicht mehr valuierten Sicherungsgrundschuld nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Zwangsversteigerungsverfahren nach Zuschlag auf die Zuteilung, kann wegen des dann dem Schuldner zugeteilten Erlösanteils die Nachtragsverteilung angeordnet werden (Anschluss an BGH, WM 1978, 986).

InsO § 35 Abs. 1

Gibt der Insolvenzverwalter ein Grundstück frei, folgt daraus nicht die Freigabe etwa bestehender Ansprüche auf Rückgewähr nicht valuiertter Grundschulden (Anschluss an BGH, WM 1978, 986).

2. StPO: Genehmigung einer Zwangsmedikation

Beschluss vom 19.01.2017, Az: 2 ARs 426/16; 2 AR 283/16

StPO § 126a

Für die gerichtliche Entscheidung über die Genehmigung einer medizinischen Zwangsmedikation im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung ist das Gericht zuständig, das die einstweilige Unterbringung angeordnet hat oder nach Erhebung der öffentlichen Klage mit der Sache befasst ist (§ 126a Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. § 126 StPO).